

018

731

Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: BEG 1956 § 10

Rechtssatz: Die Zuschläge, die auf Grund der Nonon-Politikanweisung Nr. 20 der britischen Militärregierung an Verfolgte gezahlt worden sind, sind auf Entschädigungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht anzurechnen.

Aktenzeichen: IV ZR 162/57

Urteil des BGH vom 20. September 1957

OLG Celle

Verkündet
am 20. Sept. 1957
Schorm, Just. Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes N i e d e r s a c h s e n , vertreten durch
den Niedersächsischen Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Krille
in Karlsruhe -

g e g e n

Major A [REDACTED] in [REDACTED] (Canada), [REDACTED]
[REDACTED]-Street,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. September 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Johannsen, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das den
Parteien am 10. und 11. April 1957 an Verkündungs-
Statt zugestellte Urteil des 2. Zivilsenats (Entschä-
digungssenats) des Oberlandesgerichts in Celle wird
zurückgewiesen.

Das Verfahren im Revisionsrechtszug ist gebühren-
und auslagenfrei. Das beklagte Land hat jedoch dem
Kläger die in diesem Rechtszug erwachsenen außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist polnischer Staatsangehöriger. Wegen seiner jüdischen Abstammung war er in der Zeit von Mai 1940 bis August 1944 in Ghettohaft in Lodz, danach wurde er bis zum 15. April 1945 in verschiedenen Konzentrationslagern in Haft gehalten. Am 1. Januar 1947 befand er sich im DP-Lager in Bergen-Belsen.

Der Kläger hat in der Zeit vom Oktober 1945 bis zum Februar 1947 auf Grund der Zonen-Politikanweisung Nr. 20 für die britische Zone (ZPA 20) von der Stadt Hannover Fürsorgeunterstützung bezogen und dabei auf Grund dieser Anweisung monatliche Zuschläge von 17,-- RM erhalten, die nach seiner Verheiratung auf 34,-- RM erhöht wurden. Der Gesamtbetrag dieser Zuschläge beläuft sich auf 476,-- RM.

Die Entschädigungsbehörde hat in dem Bescheid vom 6. März 1956 den von dem Kläger im Betrag von 8.850,-- DM erhobenen Entschädigungsanspruch für Schaden an der Freiheit anerkannt, jedoch darauf die gewährten Fürsorgezuschläge von 476,-- RM im umgestellten Betrag von 95,20 DM angerechnet und verfügt, daß dem Kläger der verbleibende Betrag von 8.754,80 DM sofort auszus zahlen sei.

Der Kläger hält die Anrechnung des Betrages von 95,20 DM für unzulässig und hat daher Klage auf Nachzahlung dieses Betrages erhoben. Er hat beantragt,

Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides aufzuheben und festzustellen, daß eine Anrechnung des 50%igen Zuschlags zum Fürsorgerichtsatz auf die Entschädigungsleistung zu Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides nicht zulässig ist.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben; die gegen das Erkenntnis eingelegte Berufung des beklagten Landes blieb erfolglos.



Mit der in dem Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klagabweisungsantrag weiter.

Der Kläger hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Der Streit der Parteien geht nur um die Anrechnung der dem Kläger von der Stadt Hannover in den Jahren 1945 bis 1947 gewährten Zuschläge zu den ihm zuerkannten Sonderhilfsleistungen. Das Berufungsgericht hat der Klage stattgegeben. Es verneint das Recht des beklagten Landes, die dem Kläger gewährten Zuschläge zu den Hilfeleistungen auf die ihm zustehende Haftentschädigung anzurechnen, aus zwei Gründen. In erster Linie stellt es sich auf den Standpunkt, diese Leistungen seien Fürsorgeleistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 BEG und könnten deshalb nicht angerechnet werden. Hilfsweise ist es der Ansicht, der Kläger habe diese Leistungen für den Zeitraum vom Oktober 1945 bis zum Februar 1947 erhalten, während die Haftentschädigung sich auf den Schaden beziehe, den der Kläger durch die in dem Zeitpunkt vom Mai 1940 bis April 1945 über ihn verhängte Haft erlitten habe, der Anrechenbarkeit steht daher auch § 10 Abs. 1 Satz 2 BEG entgegen. Schließlich führt das Berufungsgericht aus, das beklagte Land könne sich gegenüber dem mit der Klage geltend gemachten Anspruch auch nicht auf die Bestimmung des Art. III Nr. 2 des 3. Änderungsgesetzes zum BEG berufen. Den Erwägungen des Berufungsgerichts ist beizutreten.

2. Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 sind Fürsorgeleistungen auf die nach dem BEG gewährte Entschädigung nicht anzurechnen. In dem Urteil vom 12. April 1957 - IV ZR 48/57 (NJW RzW 1957, 192 Nr. 22) hat der erkennende Senat im Anschluß an die von Blessin in Blessin-Wilden BEG 2. Aufl. S. 278 Anm. 6 zu § 10 vertretene Meinung sich dahin ausgesprochen,

daß unter Fürsorgeleistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3-aaO nur solche Hilfeleistungen zu verstehen seien, die auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung vom 14. Februar 1924 (RGBl I 100) gewährt worden sind. Fürsorgeleistungen, die nicht von den Fürsorgeträgern, sondern von den Wohlfahrtsverbänden erbracht worden sind, seien, wie in dem genannten Urteil ausgeführt wird, nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BEG anrechenbar, sofern nicht § 10 Abs. 1 Satz 2 BEG durchgreift. Hieran ist festzuhalten.

Die Grundlage für die Zahlung von Zuschlägen zu den Fürsorgeleistungen an den Kläger ist die Zonen-Politikanweisung Nr. 20 (ZPA 20) der britischen Militärregierung vom 4. Dezember 1945. Es handelt sich dabei um Leistungen an Verfolgte des nationalsozialistischen Regimes, die neben anderen in dieser Anweisung vorgesehenen Sonderleistungen an bestimmte Gruppen von Verfolgten auch deswegen gewährt wurden, "um der deutschen Öffentlichkeit vor Augen zu führen, daß demjenigen, der als Gegner des Nationalsozialismus gelitten habe, angemessene Anerkennung gezollt werde." Wie aus Abschnitt 6 d I und II dieser Anweisung entnommen werden kann, sollten den Angehörigen der in der Anweisung bestimmten Personengruppen ohne Nachforschung über die finanziellen Verhältnisse öffentliche Unterstützung laut dem allgemeinen für den Kreis, in dem der Unterstützungsempfänger wohnhaft war, gültigen Fürsorgetarif zuzüglich 50 % gewährt werden; außerdem wurde ihnen noch eine angemessene Zulage für die Miete zugebilligt. Erst nach einer Frist von 26 Wochen sollten nach Abschnitt 7 I die finanziellen Verhältnisse des Antragstellers nachgeprüft werden und von ihm der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit erbracht werden. Im Falle der Berechtigung zum Empfang dieser Unterstützungsleistungen waren ihm für weitere 13 Wochen die erhöhten Sätze und danach nur die normalen Fürsorgesätze zuzubilligen.

Die Behandlung der Angehörigen der Verfolgtengruppen nach der Zonenanweisung Nr. 20 ist eine deutliche Bevorzugung gegenüber anderen Unterstützungsberechtigten. Mag dies auch dagegen sprechen, diese Leistungen als Fürsorgeleistungen im Sinne der Reichsfürsorgepflichtverordnungen anzusehen, so gibt es doch eine Reihe von Umständen, die den gegenteiligen Standpunkt rechtfertigen. Daß es sich um Hilfeleistungen handelt, ist schon aus Abschnitt 1 der Anweisung zu entnehmen. Es kann auch nicht gesagt werden, daß die finanzielle Sonderunterstützung nur deshalb gewährt wurde, weil der Empfänger zu den in der Anweisung aufgeführten Verfolgtengruppen gehörte. Abschnitt 6 d I der Anweisung bestimmt ausdrücklich, daß die besondere öffentliche Unterstützung unter der Voraussetzung gewährt werden sollte, daß sich arbeitsfähige Antragsteller beim Kreisarbeitsamt zwecks Zuteilung von Arbeit eintragen ließen. Verweigerte der Antragsteller die Verrichtung von Arbeit, so sollten seine finanziellen Verhältnisse nachgeprüft werden, bevor ihm Sonderhilfsleistungen und Zulagen gewährt würden. Es handelte sich somit nicht um Leistungen, die dem Verfolgten einfach deshalb gewährt wurden, weil er "als Opfer des Nationalsozialismus einer Unterstützung würdig erschien". Vielmehr hatten sie den Charakter der Hilfeleistung wegen der vermuteten Unterstützungsbedürftigkeit der in der Anweisung aufgeführten Verfolgungsgruppen, insbesondere ehemalige Konzentrationslagerhäftlinge. Wie das Berufungsgericht ausführt, war die Anweisung der Militärregierung am 4. Dezember 1945 erlassen worden. Damals seien die Verhältnisse in Deutschland trostlos gewesen. Die durch die nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen aus ihrer Heimat verschleppten und damit auch wirtschaftlich entwurzelten Konzentrationslagerhäftlinge hätten bis dahin in aller Regel noch nicht die Möglichkeit gehabt, sich wieder eine Existenz aufzubauen, sie seien auf rasche Hilfe angewiesen gewesen. Diesen Gegebenheiten habe die Bestimmung 6 d der ZPA Nr. 20 Rechnung getragen.

13

Es ist dem Berufungsrichter beizustimmen, wenn er auf Grund dieser Erwägungen zu dem Ergebnis kommt, die Anweisung habe für das erste halbe Jahr der Hilfe die Bedürftigkeit unterstellt. Auch die Tatsache, daß die Fürsorgersätze bei der finanziellen Hilfe an die Verfolgten nach der Anweisung Nr. 20 um 50 % überschritten wurden, spricht nicht entscheidend dagegen, daß es sich trotzdem um Leistungen nach der Fürsorgepflichtverordnung gehandelt hat. Das würde unter Umständen nur dann der Fall sein, wenn die für die regelmäßigen Fürsorgeleistungen nach § 6 RFPflVO aufzustellenden Richtsätze absolute Maßstäbe für die hier geregelten Hilfeleistungen gäben. Das ist aber nicht der Fall. § 1 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 6. August 1931 (RGBl I 441) bestimmt, daß die Fürsorge die Aufgabe hat, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren, und daß dabei die Eigenart der Notlage zu berücksichtigen ist. Damit wird hier allgemein der Grundsatz aufgestellt, daß für Art und Maß der Leistungen grundsätzlich die Lage des Einzelfalles maßgebend ist. Dem entspricht es auch, daß die Richtsätze nach § 6 RFPflVO nur Bemessungsgrundlagen sind, daß von diesen Richtsätzen aber nach der Eigenart des Einzelfalles nach oben oder unten abgewichen werden kann (Jehle, Fürsorgerecht, 2. Aufl. S 8 Anm. 2 zu § 6 RFPflVO). Auch Nichtverfolgte konnten im Einzelfall eine die Richtsätze um 50 % übersteigende Hilfeleistung erhalten. Wenn die Anweisung Nr. 20 für die Verfolgten die Vermutung der erhöhten Hilfsbedürftigkeit aufgestellt hat, so hat sie der Eigenart dieser Unterstützungsfälle Rechnung getragen. Wie das Berufungsgericht richtig darlegt, war bei der Lage der Konzentrationslagerhäftlinge eine schnelle Hilfe am Platze. Wäre bei der Zahl der vorkommenden Fälle jeder Einzelfall geprüft worden, dann würde sich die Hilfe notwendigerweise erheblich hinausgezögert haben. Das sollte vermieden werden. Nimmt man noch hinzu, daß die Leistungen

nach Abschnitt 6 d II zunächst von den Gemeinden zu tragen waren, die auch sonst die Fürsorgeleistungen zu zahlen hatten, so ist bei Abwägung des Für und Wider den den Verfolgten nach der ZPA 20 gewährten finanziellen Hilfeleistungen der Charakter von Fürsorgeleistungen im Sinne der Reichsfürsorgepflichtverordnung nicht abzusprechen. Zu dem gleichen Ergebnis kommen auch Blessin in Blessin-Wilden aaO S 278 Anm. 6 zu § 10.

3. Es ist aber auch der Hilfserwägung des Berufungsgerichts zuzustimmen, daß § 10 Abs. 1 Satz 2 BEG der Anrechenbarkeit der dem Kläger zugebilligten Leistungen auf den Haftentschädigungsanspruch, der den in einem früheren Zeitraum erlittenen Schaden ausgleichen soll, entgegensteht. Mit der Auslegung dieser Vorschrift hat sich der Senat ebenfalls in dem schon erwähnten Urteil vom 12. April 1957 - IV ZR 48/57 - befaßt. Er ist dort zu dem Ergebnis gelangt, daß nach dem Zweck und Sinn dieser Vorschrift abweichend von § 4 BErgG, die unter § 10 Abs. 1 Satz 2 fallenden Leistungen auf Entschädigungsansprüche für andere Zeiträume und für andere Schäden überhaupt nicht mehr angerechnet werden sollen. Auch daran ist festzuhalten. Entgegen der von Blessin in Blessin-Wilden aaO S. 277 Anm. 5 zu § 10 BEG vertretenen Ansicht ist der von der früheren Vorschrift des § 4 BErgG gewählte Wortlaut des Satzes 2 (dabei ... sollen n u r ...) gerade gewählt worden, um den Ausschluß der Anrechnung in den dort geregelten Fällen zwingend auszusprechen. Es sollte die Anrechenbarkeit nicht mehr in das pflichtgemäße Ermessen der Entschädigungsbehörden gestellt werden, sondern ausgeschlossen sein. Die Gegenmeinung verkennt, daß auch Sollvorschriften ebenso verpflichtend sind wie sog. zwingende Rechtsvorschriften. Auch aus § 170 Abs. 2 BEG kann nichts Gegenteiliges entnommen werden. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf Vorstüsse, die nach dem Willen der Beteiligten auf Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz gewährt worden sind.

Es handelt sich bei dieser Bestimmung um eine Ausnahme von der allgemeinen Bestimmung des § 10 Abs. 1 BEG (so auch das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats vom 10. Juli 1957 - IV ZR 143/57 -).

4. Die Revision wendet sich auch gegen die Auslegung und Anwendung des Art. III Nr. 2 des Dritten Änderungsgesetzes vom 29. Juni 1956 (BGBl I 559) durch den Berufungsrichter. Wie der Berufungsrichter aber zutreffend ausführt, hat im vorliegenden Fall eine Erstattung im Sinne dieser Vorschrift nicht stattgefunden, da der Kläger sich sofort nach Erhalt des Bescheides der Entschädigungsbehörde gegen die Anrechnung der Zuschläge auf seinen Entschädigungsanspruch wegen Freiheitsschadens gewehrt habe und eine rechtskräftige Entscheidung darüber bei der Verkündung des Änderungsgesetzes vom 29. Juni 1956 noch nicht ergangen sei. Ein Rechtsfehler ist bei den Erwägungen des Berufungsurteils nicht ersichtlich.

Die Revision muß daher mit der sich aus § 225 Abs. 1 BEG und § 97 ZPO sich ergebenden Kostenfolge zurückgewiesen werden.

Schmidt Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden